

zen verbunden seyn, und daher angemessen erachtet, es dießfalls bey den bestehenden Einrichtungen und Verordnungen über diesen Gegenstand, und der hierin falls von der Kbl. Militär-Commission ausübenden Oberaufsicht auf Verfertigung von Gewehren, bewenden zu lassen.

Diese Erkenntnuß wird der Kbl. Militär-Commission mitgetheilt.

**Beschluß des Kleinen Rathes
und Bekanntmachung vom 3. May 1817,
betreffend die Paßertheilung für Aus-
wanderer oder Reisende nach Rußland
oder Ruffisch-Polen.**

Nach Anhörung und in Genehmigung des von der Kbl. Commission des Innern hinterbrachten Gutachtens, betreffend die Ausfertigung von Pässen für Auswandernde und andere Reisende nach Rußland und Ruffisch-Polen, wurden folgende Verfügungen getroffen:

1. In die hiesigen öffentlichen Blätter wird nachstehende Bekanntmachung eingerückt:

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Kaiserl. Russische Gesandtschaft hat dem hohen Eydgenössischen Vororte zu Handen der hohen Landesregierungen und nachher öffentlich bekannt gemacht, daß sie keine Pässe nach den Staaten Sr. Kaiserl. Majestät von Rußland, weder für Auswanderer noch gewöhnliche Reisende, anders als gegen Vorweisung hinreichender Zeugnisse ertheilen werde. Denen, welche nicht nach Polen, sondern nach irgend einem andern Theile der Kaiserl. Russischen Staaten sich zu begeben wünschen, wird warnend gesagt, daß sie die Hinreise sowohl, als auch ihre erste Hauseinrichtung daselbst, ganz allein aus eigenem Vermögen bestreiten müssen, also ein jeder vorher wohl zu bedenken und berechnen habe, in wiefern seine eigenen Mittel ihm erlauben, ein solches Unternehmen zu wagen, und daß überdies nur solche Personen und Familien hoffen können, Pässe zu erlangen, welche durch Fleiß und Arbeitsamkeit im Stande seyen, sich ohne einige Belästigung des Staates selbst durchzuhelfen; auch werde jedem Einwanderer bey Ertheilung des Passes eine schriftliche Erklärung abgefordert werden, daß ihm diese allerhöchste Kaiserl. Verordnung bekannt gemacht worden sey und er demzufolge auf jede Entschädigung für Reisekosten und Hauseinrichtung Verzicht leiste. Diejenigen hingegen, welche

sich im Königreich Polen niederzulassen gedenken, mögen sich mit ihren Wünschen für die Hülfsmittel zur Erleichterung ihres Vorhabens an die Kaiserl. Russische Gesandtschaft wenden.

Da die hiesige Hochobrigkeitliche Verordnung vom 15. Weinmonath 1812, wegen der Auswanderung hiesiger Kantonsbürger in fremde Staaten, unverändert in Kraft besteht, so hat jeder Auswanderer sich vörderst bey der hiesigen Staatskanzley um einen Paß zu melden, und zu dem Ende derselben nicht nur einen üblichen Empfehlungsschein, (wie es die Paßverordnung vom 29. Wintermonath 1810 für jeden, der in's Ausland reisen will und deswegen einen Paß von der Staatskanzley nöthig hat, fordert) sondern überdies ein von dem Kirchenstillstand und Gemeinderath gemeinsam ausgestelltes und von dem betreffenden Herrn Oberamtmann unterschriebenes und besiegeltes Zeugniß zu hinterlegen, daß er — der Auswanderer — einerseits weder Eltern, noch Kinder, noch andere Personen, für welche er bisher pflichtmäßig zu sorgen im Fall war, ohne bestimmte Bewilligung der Gemeindsbehörden, bey seiner Abreise unversorgt im Land zurücklasse, und anderseits sich mit allfälligen Creditoren hinlänglich abgesunden habe.

Neben diesen allgemeinen, für alle Auswanderer geltenden, Bestimmungen, liegt nun jedem, der sich,

als Auswanderer, oder als bloßer Reisender, nach den Kais. Russischen Staaten begeben will, noch besonders ob, sich mit einem von seiner Gemeindebehörde ausgestellten und von dem betreffenden Herrn Oberamtmann unterschriebenen und besiegelten Zeugniß zu versehen: Daß er — der Inhaber desselben — von den obigen, durch die Kais. Russische Gesandtschaft bekannt gemachten, Bedingungen Kenntniß erhalten, daß er die darin geforderten Eigenschaften besitze und hierauf seinen Entschluß zu der vorhabenden Auswanderung oder Reise gegründet habe; welches Zeugniß er, ehe er es der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft übergiebt, der Staatskanzley, bey dem Begehren des Passes, zum Visiren vorzulegen hat.

Zürich, den 3. May 1817.

Aus Auftrag der hohen Regierung des
Standes Zürich.

Die Staatskanzley.

L a n d o l t, Erster Staatschreiber.

2. Die heutige Bekanntmachung wegen der Ertheilung von Pässen für Auswandernde, besonders für solche, die nach Rußland oder Russisch-Polen auswandern, oder sonst dahin reisen wollen, wird den sämtlichen Herren Oberamtmännern zu genauer Beobachtung und Handhabung besonders

mitgetheilt, woben dieselben angewiesen werden, keinerley Zeugnisse für Einwohner ihres Amtsbezirks zu unterschreiben, ohne sich zu vergewissern, ob dieselben zum Behuf der Auswanderung überhaupt oder einer Reise nach den Kaiserlich Russischen Staaten bestimmt seyen, damit in diesem Falle alle in der heutigen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

Beschluß des Kleinen Raths
vom 7. May 1817, betreffend den Verkauf von Liegenschaften in todte Hände.

Der Kleine Rath, nach Anhörung eines Berichts und Antrags der Ebl. Commission des Innern über die Frage: Ob es erforderlich sey, über Zulässigkeit der Verkäufe von Gütern und Liegenschaften des hiesigen Kantons in todte Hände, beschränkende Verfügungen zu treffen, beschließt nach sorgfältiger und reifler Prüfung:

Es sind alle Verkäufe von Liegenschaften in todte Hände außer den Kanton gänzlich untersagt; in Bezug auf solche Handänderungen im Kanton hingegen, solle es bey den hierüber bisanhin bestehenden Verordnungen sein Verbleiben haben.